



## Inhalt

---

• Wissenswertes .....	1
Geänderte VOB/A 1. Abschnitt veröffentlicht – Aber noch nicht anzuwenden!?	1
STLB-Bau aktualisiert .....	1
Bundeskabinett beschließt E-Rechnungs-Gesetz .....	1
Broschüre „Umweltfreundliche Beschaffung in der Praxis“ aktualisiert – Stand August 2016 .....	2
BMW schreibt Fortsetzung des Kompetenzzentrums Innovative Beschaffung (KOINNO) aus .....	2
UBA: Leitfaden „Umweltfreundliche Bodenbelagsklebstoffe und andere Verlegewerkstoffe“ .....	2
Konsequenter Einsatz von Recyclingpapier – Regierungspräsidium Karlsruhe ausgezeichnet .....	2
• Recht .....	3
OLG Düsseldorf: Nachfordern nur zulässig, wenn Dokumente mit Angebotsabgabe vorzulegen waren .....	3
EuGH: AG kann nicht vorschreiben, dass bestimmter Prozentsatz der Leistung mit eigenen Ressourcen zu erbringen ist .....	4
• International.....	5
AUS DER EU .....	5
Ausschreibungen von EU-Einrichtungen – Europäischer Rechnungshof kritisiert unzureichenden Zugang von Wirtschaftsteilnehmern .....	5
PCs, Notebooks und Tablets - Umweltkriterien für EU-Umweltzeichen festgelegt.....	5
POLEN .....	5
Neues Vergaberecht am 27. Juli 2016 in Kraft getreten .....	5
SPANIEN.....	6
Neuer GTAI-Online-Leitfaden „Dienstleistungen erbringen in Spanien“ .....	6
• Aus den Bundesländern .....	6
MECKLENBURG-VORPOMMERN: Aktuelle Wertgrenzen 2016.....	6
NIEDERSACHSEN – FAQs und Mustererklärungen zum NTVergG veröffentlicht .....	7
SAARLAND – Neuer vergabespezifischer Mindestlohn ab Januar 2017.....	7
SCHLESWIG-HOLSTEIN - 61. NordBau in Neumünster: Umfangreiches Kongressprogramm erschienen .....	7
• Veranstaltungen.....	8
1. September 2016: VOB/A: Praxisrelevante Auswirkungen der Vergaberechtsreform 2016 auf Vergaben von Bauleistungen .....	8
15. September 2016: Vergaberecht 2016 - Praxisrelevante Auswirkungen der Vergaberechtsreform 2016 auf die Vergaben von Dienst- und Lieferleistungen .....	8
11. Oktober und 2. November 2016: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD .....	9
12. und 13. Oktober 2016: Bieter-Workshop: eVergabe Elektronische Angebotsabgabe auf der eHAD-Plattform .....	9
26. Oktober und 1. November 2016: „Vergaberecht für Einsteiger“.....	10
3. November 2016: Bieterstrategien im öffentlichen Auftragswesen .....	10
Impressum .....	11



## Wissenswertes

### **Geänderte VOB/A 1. Abschnitt veröffentlicht – Aber noch nicht anzuwenden!?**

Das Bundesbauministerium (BMUB) trägt nach Kräften zu einer weiteren Verwirrung bei der Reform des deutschen Vergaberechts bei. Mit Datum 01.07.2016 ist eine überarbeitete Fassung des 1. Abschnitts der VOB/A (also für den Bereich der Unterschwellen-Vergabe) im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Das BMUB teilt aber gleichzeitig mit, dass diese Fassung noch nicht anzuwenden ist. Eine Anwendung ist erst dann vorgesehen, wenn alle Teile der VOB als Gesamtausgabe unter der Bezeichnung „VOB 2016“ herausgegeben werden. Hierfür peilt das Ministerium den Herbst 2016 an. Offenbar ist aber direkt nach dem Erscheinen der Gesamtausgabe VOB 2016 im Herbst der 1. Abschnitt „alsbald systematisch zu überprüfen, um einen inhaltlich wie redaktionell noch weiteren Gleichlauf innerhalb der VOB/A herzustellen“. Den am 01.07. im Bundesanzeiger veröffentlichten, aber (noch) nicht anzuwendenden Text VOB/A 1. Abschnitt finden Sie unter <https://www.bundesanzeiger.de> (Veröffentlichung vom 1.7.2016).

### **STLB-Bau aktualisiert**

Das Textsystem STLB-Bau wurde überarbeitet und aktualisiert und steht nun als Version 2016-04 mit den dort aufgeführten Leistungsbereichen zur Anwendung zur Verfügung. Die Neuerungen und die Schwerpunkte der Datenpflege „Was ist Neu?“ sowie die in STLB-Bau neu aufgenommenen sowie ersetzten nationalen (DIN) und europäischen/internationalen Normen (DIN EN/DIN EN ISO) finden Sie detailliert in der Anwendung STLB-Bau unter dem Menüpunkt „Neu“ und im Internet unter <http://www.gaeb.de/de/service/was-ist-neu> sowie unter <http://www.gaeb.de/de/service/downloads>. Der Erlass steht unter [www.gaeb.de](http://www.gaeb.de) > Service > Erlasse zum Herunterladen zur Verfügung.

### **Bundeskabinett beschließt E-Rechnungs-Gesetz**

Die Rechnungstellung an Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung durch private Unternehmen soll zukünftig in elektronischer Form möglich sein. So sieht es das E-Rechnungs-Gesetz des Bundes vor, das am 13.7.2016 vom Bundeskabinett verabschiedet wurde. Das Ausdrucken, Kuvertieren und Frankieren von Papierrechnungen gehört damit bald der Vergangenheit an. So sollen Portokosten gespart und der Arbeitsaufwand bei privaten Unternehmen in erheblichem Maße reduziert werden. Damit können die rechnungstellenden Unternehmen der Bundesverwaltung um bis zu 11 Millionen Euro jährlich entlastet werden. Darüber hinaus werden Ressourcen geschont, Medienbrüche durch die unmittelbare elektronische Übertragung von Rechnungsdaten an die Bundesstellen vermieden und durchgängige sowie konsistente Prozesse von der Bestellung bis zur Bezahlung geschaffen. Die Vorschriften zur elektronischen Rechnungstellung finden sich zukünftig im E-Government-Gesetz des Bundes wieder. Sie treten ab dem 27.11.2018 für Bundesministerien und Verfassungsorgane in Kraft. Für alle übrigen Behörden gilt die Neuregelung ab dem 27.11.2019. Zugleich verpflichtet sich die Bundesverwaltung selbst, zukünftig Rechnungen an Bürger und Unternehmen in elektronischer Form anzuzeigen, wenn der Rechnungstellung ein elektronischer Bestellvorgang vorangegangen ist; beispielsweise im Webshop einer Bundesbehörde. Den Gesetzesentwurf finden Sie unter

[http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzestexte/Entwuerfe/Entwurf\\_Gesetz\\_elektronische\\_Rechnungsstellung.pdf;jsessionid=56C24161585147BAEDE49EDDBE81DBF.2\\_cid373?\\_blob=publicationFile](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzestexte/Entwuerfe/Entwurf_Gesetz_elektronische_Rechnungsstellung.pdf;jsessionid=56C24161585147BAEDE49EDDBE81DBF.2_cid373?_blob=publicationFile).

[Quelle: BMI-Pressemitteilung vom 13.07.2016;

<http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/07/bundeskabinett-beschliesst-e-rechnungs-gesetz.html>]

September 2016

### **Broschüre „Umweltfreundliche Beschaffung in der Praxis“ aktualisiert – Stand August 2016**

In unserer August-Ausgabe des Newsletters hatten wir von dem aktuellen Leitfaden „Umweltfreundliche Beschaffung in der Praxis“ der Berliner Energieagentur GmbH berichtet. Der Leitfaden wurde noch einmal aktualisiert und steht nunmehr in der Fassung vom August 2016 zum Download bereit, und zwar unter [http://www.berliner-e-agentur.de/sites/default/files/uploads/pdf/broschuereumweltfreundlichebeschaffung16082016\\_0.pdf](http://www.berliner-e-agentur.de/sites/default/files/uploads/pdf/broschuereumweltfreundlichebeschaffung16082016_0.pdf).

### **BMWi schreibt Fortsetzung des Kompetenzzentrums Innovative Beschaffung (KOINNO) aus**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat am 9.8. die Fortsetzung des Kompetenzzentrums Innovative Beschaffung (KOINNO) im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben. Zum Beschaffungsvorhaben heißt es: „Es soll ein zentrales bundesweites Kompetenzzentrum für innovationsorientierte Beschaffung mit folgenden wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkten betrieben werden: Förderung der Innovationsorientierung der öffentlichen Beschaffung durch Verbreitung von Informationen und Erfahrungen, Beratung und Vernetzung; Betrieb der Internet-Plattform [www.koinno-bmwi.de](http://www.koinno-bmwi.de) sowie Pflege und Einstellung aktueller, qualitätsgesicherter Informationen zum Thema "innovative öffentliche Beschaffung"; Unterstützung von öffentlichen Beschaffungsstellen bei konkreten Beschaffungen von Innovationen und bei der Antragstellung von europäischen Fördermitteln (Horizon 2020) für Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Zusammenhang mit der innovativen öffentlichen Beschaffung; Erhöhung des Bekanntheitsgrades und proaktive Kooperation mit alle Beschaffungsstellen (Bund, Länder, Kommunen und kommunale Unternehmen) in Deutschland. Es handelt sich bei der ausgeschrieben Dienstleistung "KOINNO" um die Fortsetzung des bestehenden Kompetenzzentrums mit erheblichen substantiellen Abänderungen nach Leistungsinhalten und -umfang. Die Ausschreibungsbekanntmachung finden Sie unter <http://www.bmwi.de/DE/Service/ausschreibungen.did=776592.html>. Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge ist der 15.09.2016.

### **UBA: Leitfaden „Umweltfreundliche Bodenbelagsklebstoffe und andere Verlegewerkstoffe“**

Das Bundesumweltamt (UBA) hat einen neuen Leitfaden zur Beschaffung umweltfreundlicher Bodenbelagsklebstoffe und anderer Verlegewerkstoffe veröffentlicht. Der Leitfaden enthält für öffentliche Auftraggeber wesentliche Informationen und Empfehlungen für die Einbeziehung von Umweltaspekten in die Vergabe- und Vertragsunterlagen. Er basiert auf den Kriterien des Blauen Engels für emissionsarme Bodenbelagsklebstoffe und andere Verlegewerkstoffe (RAL-UZ 113). Zusätzlich enthält der Leitfaden einen Anbieterfragebogen zum Leistungsverzeichnis zur umweltfreundlichen Beschaffung von emissionsarmen Bodenbelagsklebstoffen und anderen Verlegewerkstoffen. Den Leitfaden finden Sie unter <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/leitfaden-zur-umweltfreundlichen-oeffentlichen-11>.

### **Konsequenter Einsatz von Recyclingpapier – Regierungspräsidium Karlsruhe ausgezeichnet**

Das Regierungspräsidium Karlsruhe wurde Anfang August mit einer Urkunde der Initiative Pro Recyclingpapier ausgezeichnet. In Kooperation mit dem Umweltbundesamt, dem Deutschen Städtetag und dem Verband kommunaler Unternehmen macht die Initiative Pro Recyclingpapier mit der Kampagne „Grüner beschaffen – umstellen auf Recyclingpapier“ auf wichtige ökologische Einsparpotenziale von Recyclingpapier mit dem Blauen Engel für die öffentliche Beschaffung aufmerksam. Mit der Kampagne werden die öffentlichen Behörden und Unternehmen herausgestellt, die ökologische Verantwortung übernehmen und ganz konkret „grüner beschaffen“, indem sie Recyclingpapier mit dem Blauen Engel verwenden. Der Blaue Engel steht für höchste ökologische Standards. Er garantiert die Verwendung von 100 Prozent Altpapier, eine umweltfreundliche Herstellung sowie die Erfüllung höchster Qualitätskriterien. Im Rahmen der Zielsetzung zur nachhaltigen Beschaffung ist es gelungen, den Anteil des im Regierungspräsidium eingesetzten Recyclingpapiers auf über 90 Prozent zu steigern. Laut Präsidentin des Umweltbundesamtes und Schirmherrin der Kampagne, Maria Krautzberger, gehört das Regierungspräsidium Karlsruhe zu den Vorreitern, die mit Recyclingpapier „grüner beschaffen“. Die öffentliche Hand leistet mit der Beschaffung und Verwendung von Recyclingpapier einen wichtigen Beitrag zur Einsparung von Ressourcen und kommt ihrer Vorbildfunktion für mehr Umweltschutz hervorragend nach. Mehr zur Initiative finden Sie unter <http://papieratlas.de/>.

[Quelle: Europaticker vom 8. August 2016, [http://www.umweltruf.de//2016\\_Programm/news/111/news3.php3?nummer=6033](http://www.umweltruf.de//2016_Programm/news/111/news3.php3?nummer=6033)]

September 2016



## Recht

---

### **OLG Düsseldorf: Nachfordern nur zulässig, wenn Dokumente mit Angebotsabgabe vorzulegen waren**

Erklärungen und Nachweise darf der Auftraggeber nicht nachfordern, wenn er die Vorlagepflicht zwar angekündigt, aber die Dokumente erstmals nach Abgabe des Angebots verlangt und der Bieter die Vorlage versäumt hat.

#### Sachverhalt:

Der Auftraggeber schrieb im offenen Verfahren nach VOB/A aus. Die Eignung war durch Formblatt 124 VHB bei Angebotsabgabe durch Eigenerklärung nachzuweisen. Das Formblatt weist darauf hin, dass der Bieter auf Aufforderung des Auftraggebers drei Referenzen vorzulegen hat. Nach Angebotsöffnung forderte der Auftraggeber die Referenzen an, da der Bieter in die engere Wahl kam. Der Bieter versäumte die festgelegte Frist. Der Auftraggeber forderte ihn daraufhin nochmals auf, die Referenzen vorzulegen, was der Bieter dann auch tat. Der Bieter sollte den Zuschlag erhalten, was den Konkurrenten veranlasste, ein Nachprüfungsverfahren einzuleiten, weil die Eignung des Bieters nicht nachgewiesen wurde.

#### Beschluss:

In der Beschwerdeinstanz stellt das OLG Düsseldorf (**OLG Düsseldorf, Beschl. vom 17.02.2016 (Az.: Verg 37/14)**) - Vgl. auch OLG Düsseldorf, B. v. 21.10.2015 VII – Verg 35/15, BA 6) fest, dass kein Fall des Nachforderns vorliegt und der Bieter daher mangels rechtzeitigem und vollständigem Nachweis seiner Eignung auszuscheiden war.

Die Möglichkeit des Nachforderns beschränkt sich nur auf Anforderungen, die mit der Angebotsabgabe vorzulegen bzw. nachzuweisen sind. In der VOB/A wird überwiegend mit dem Formblatt 124 VHB ein zweistufiger Eignungsnachweis zur Entbürokratisierung des Verfahrens praktiziert: Zunächst reichen Eigenerklärungen des Bieters, die mit dem Formblatt abgegeben und bei der Angebotsabgabe vorgelegt werden. Die Nachforderungspflicht nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A (jetzt wortgleich § 16 a EU VOB/A) bezieht sich nach Auffassung des OLG Düsseldorf ausschließlich auf Dokumente, die vom Bieter bereits zwingend mit der Angebotsabgabe vorzulegen sind. Dies folgt aus dem Wortlaut der Vorschrift, aber auch aus deren Sinn: Während die Bieter unter Eile bei Angebotsabgabe Eignungsnachweise zusammenstellen müssen, haben sie im zweistufigen Nachweisverfahren genügend Zeit, die angekündigten Eignungsdokumente parat zu legen. Aufgrund der Vorlaufzeit rechtfertigt sich das Nachfordern des Auftraggebers nicht.

#### Praxistipp:

Nachfordern ist nur zulässig, wenn die Nachweise bei Angebotsabgabe zwingend vorzulegen sind. Danach hilft das Instrument nicht mehr. Bieter müssen auf der Hut sein und sich rechtzeitig die belegenden Dokumente zusammenstellen, damit sie in kürzester Frist in der Lage sind, diese auf Aufforderung vorzulegen. Hilfreich ist dabei auch ein Präqualifizierungssystem, das Standardnachweise wie Handelsregisterauszug, Bescheinigung in Steuersachen, Angaben zu Umsatz und Mitarbeiteranzahl u. ä. bereits vorhält und dem Auftraggeber den Zugriff auf die PQ-Dokumente ermöglicht.

#### Hintergrund:

Seit Einführung der Regelung 2009 wurde der Anwendungsbereich der Nachforderungsregelung sehr unterschiedlich gesehen. OLG Frankfurt und Celle vertraten seit 2011/12 die Auffassung, dass sich eine unterschiedliche Betrachtung nicht rechtfertige, ginge es doch um das Erhalten wirtschaftlicher Angebote bei formalen Fehlern. Es könne daher nicht entscheidend darauf ankommen, ob der Auftraggeber vor oder nach der Angebotsabgabe Eignungsnachweise verlange.

September 2016

Dieser Sichtweise hat das OLG Düsseldorf wieder einmal mehr eine Absage erteilt. Unterstützung bekommt das OLG Düsseldorf durch das OLG Naumburg (B. v. 23.02.2012 – Az. 2 Verg 15 /11) und das OLG Koblenz (B. v. 19.01.2011, Az. 5 Verg 6/14).

### **EuGH: AG kann nicht vorschreiben, dass bestimmter Prozentsatz der Leistung mit eigenen Ressourcen zu erbringen ist**

Ein Verstoß dagegen kann zur Rückforderung von Zuschussmitteln führen

#### Sachverhalt:

Der Auftraggeber schrieb im nicht offenen Verfahren nach VOB/A eine Straßenbaumaßnahme aus. Dazu bekam er EFRE-Mittel. Die Vergabeunterlagen enthielten die abstrakte Vorgabe, dass mindestens 25 % der Leistung mit eigenen Mitteln des AN zu erbringen sind. Bei Prüfung der Mittelverwendung wurden 5 % der Zuschussmittel zurückgefordert, weil die Klausel gegen die Richtlinie (2004/18) verstoße. Der AG wendete ein, die Beschränkung sei zur Sicherstellung der erforderlichen besonderen Fachkunde und Fähigkeiten erfolgt. Der Auftraggeber hatte allerdings versäumt, konkret zu benennen, auf welche Auftragsteile sich sein Selbstauführungsgebot bezog. Die Rückforderungsbehörde hält die Berufung auf eine allgemeine Klausel, die keine Feststellung ermögliche, ob sich die Beschränkung auf Teilleistungen beziehe, die besondere Fähigkeiten betreffen, für unzulässig.

#### Urteil:

Der EuGH (**EuGH, Urteil v. 14.07.2016; Rs. C-406/14**) stellt zunächst fest, dass der Auftraggeber das Recht hat, den Anteil der von Dritten erbrachten Leistung bei Angebotsabgabe zu erfahren. Die Richtlinie sähe aber keine Begrenzung des Rückgriffs auf Unterauftragnehmer vor, ggf. müsse der Bieter im Gegenzug eine Verpflichtungserklärung vorlegen. Eine Ausnahme davon besteht für Unterauftragnehmer, deren Leistungsfähigkeit der AG für die Ausführung bei Angebotsprüfung nicht prüfen kann, und ist auf wesentliche Teile des Auftrags begrenzt.

Die Fallkonstellation ist hier aber anders gelagert: Die Vorgabe wurde abstrakt auf einen bestimmten Prozentsatz festgelegt, unabhängig davon, ob dem AG die Prüfung der Leistungsfähigkeit des Unterauftragnehmers möglich ist und ohne irgendeine Angabe zum wesentlichen Charakter etwa betroffener Leistungsanteile. Eine solche Klausel ist nach EuGH unzulässig.

Das Rückforderungsrecht wird ausgelöst, wenn eine Unregelmäßigkeit – das kann jeder Verstoß gegen Unionsrecht sein – festzustellen ist, durch die zugleich ein Schaden für den Gesamthaushaltsplan der EU entstehen kann. Da bei der vorliegende Klausel das nicht auszuschließen war, war eine anteilige Rückforderung erforderlich. Der Nachweis eines Schadens muss nicht erbracht werden.

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

#### Ihre Ansprechpartnerin:

Birgitta Trutzel, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., [info@absthessen.de](mailto:info@absthessen.de), Tel. 0611 974588-0



## International

---

### AUS DER EU

#### **Ausschreibungen von EU-Einrichtungen – Europäischer Rechnungshof kritisiert unzureichenden Zugang von Wirtschaftsteilnehmern**

In seinem Sonderbericht Nr. 17/2016 kritisiert der Europäische Rechnungshof, dass die Organe und Einrichtungen der EU mehr tun können, um Wirtschaftsteilnehmern – insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen – den Zugang zu ihren Ausschreibungen zu erleichtern. Nötig sei hierzu etwa eine größtmögliche Vereinfachung der Vorschriften und die Beseitigung unnötiger Hürden, die es potenziellen Bietern erschweren, Möglichkeiten für Aufträge bei den Organen und Einrichtungen der EU zu erkunden. Im Übrigen bescheinigt er den Organen und Einrichtungen der EU, dass deren Vergabevorschriften im Großen und Ganzen den allgemeinen EU-Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe entsprechen sowie die Verwaltungs- und Kontrollregelungen solide sind und im Allgemeinen das Risiko von Fehlern einzudämmen helfen. Den Sonderbericht finden Sie unter <http://www.eca.europa.eu/de/Pages/DocItem.aspx?did=37137>.

#### **PCs, Notebooks und Tablets - Umweltkriterien für EU-Umweltzeichen festgelegt**

Mit Beschluss vom 10. August 2016 hat die EU-Kommission Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Personal-, Notebook- und Tablet-Computer festgelegt [Beschluss (EU) 2016/1371]. Sinn und Zweck dieser Maßnahme ist es, die vormalig für die jeweiligen Produktgruppen in einzelnen Beschlüssen festgelegten Kriterien zusammenzuführen, um den Verwaltungsaufwand für die zuständigen Stellen und die Antragsteller zu verringern, sowie durch eine Überarbeitung der Kriterien einer Ausweitung des Anwendungsbereichs auf neue Produkte wie Tablet- und tragbare All-in-One-Computer sowie neue Anforderungen an gefährliche Stoffe, welche durch EU-Verordnungen eingeführt wurden, gerecht zu werden. Ziel der Kriterien ist insbesondere die Förderung der Produkte, von denen während ihres Lebenszyklus geringere Umweltauswirkungen ausgehen und die zur nachhaltigen Entwicklung beitragen, die energieeffizient, langlebig, reparierbar und erweiterbar sind sowie leicht zerlegt werden können, um zum Ende der Nutzungsdauer Teile für die Wiederverwertung auszubauen. Produkte, die hinsichtlich dieser Aspekte eine verbesserte Leistung aufweisen, sollten durch das Umweltzeichen gefördert werden. Auch wird die soziale Dimension einer nachhaltigen Entwicklung gefördert, weil die Kriterien Anforderungen an die Arbeitsbedingungen in den Endmontageanlagen auf Grundlage der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, des Global Compact der Vereinten Nationen, der UN-Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beinhalten. Die neuen Kriterien sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten für die Dauer von drei Jahren ab dem Datum des Erlasses dieses Beschlusses. Herstellern, für deren Produkte das Umweltzeichen auf der Grundlage der Kriterien vormaliger EU-Beschlüsse vergeben wurde, wird ein Übergangszeitraum für die Anpassung ihrer Produkte an die überarbeiteten Kriterien und Anforderungen von einem Jahr eingeräumt. Den Beschluss finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016D1371&from=DE>.

### POLEN

#### **Neues Vergaberecht am 27. Juli 2016 in Kraft getreten**

Am 22. Juni hat nun auch das polnische Parlament die Novellierung des Vergaberechts zur Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien verabschiedet und dabei auch im nationalen Vergaberecht Änderungen eingeführt. Das Gesetz über die Änderung des Gesetzes über das Vergaberecht sowie einiger anderer Gesetze wurde zwischenzeitlich vom Präsidenten unterzeichnet und ist am 27. Juli in Kraft getreten. Für Unternehmen bringt dies Vor- und Nachteile mit sich. Eingeführt wird etwa ein Nachweis über den erforderlichen Erfahrungs- und Know-how-Schatz des

September 2016

bietenden Unternehmens insbesondere in Fällen der Unterauftragsvergabe. Des Weiteren wird bei Aufträgen für Dienstleistungen und Bauarbeiten, deren Wert eine Mio. Euro überschreitet, eine Investitionsaufsicht eingeführt, von der mindestens zwei ihrer Mitglieder in die Auswahlkommission des Vergabeverfahrens berufen werden. Bei nationalen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerten erhalten Bieter neue Rechtsmittel. Hinsichtlich der Eignung reicht zukünftig eine Eigenerklärung aus und Nachweise werden i. d. R. erst mit dem Zuschlag fällig. Neuerungen gibt es zudem im Hinblick auf Bevorzugtenbetriebe. Hinsichtlich der Gewichtung der Kriterien soll das Preiskriterium höchstens 60% statt bisher 90 % ausmachen. Einzige Ausnahme davon: der Auftragsgegenstand ist in allen seinen Qualitätsmerkmalen in der Ausschreibung präzise festgelegt, so dass es dem Bieter überlassen bleibt, zu welchem Preis er diese Qualität erreichen möchte. Mehr Spielraum erhalten Auftraggeber und -nehmer für etwaige nachträgliche Änderungen des Vertrags. Auch in Polen wird die Innovationspartnerschaft als neues Verfahren eingeführt. Bei Dienstleistungen und Bauarbeiten ist ein weiteres Entscheidungskriterium, ob das bietende Unternehmen seine Mitarbeiter auf arbeitsvertraglicher Basis anstellt. Bisher war dies nur eine optionale Voraussetzung. Stark kritisiert wird die Zulassung von Inhouse-Vergaben im Bereich der Abfallentsorgung. Das Gesetz ist im Originallaut abrufbar unter <http://dziennikustaw.gov.pl/du/2016/1020/1>.

[Quelle: GTAI, Artikel vom 22.07.2016, <https://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/suche.t=polen-bessert-vergaberecht-nach,did=1498222.html>]

## SPANIEN

### Neuer GTAI-Online-Leitfaden „Dienstleistungen erbringen in Spanien“

Grenzüberschreitende Dienstleistungen erfordern nicht nur ein gewisses Know-how im Umgang mit ausländischen Geschäftspartnern, sondern sind auch mit zahlreichen Rechtsfragen verknüpft, derer man sich zumindest bewusst sein sollte. Der aktuelle GTAI-Online-Leitfaden „Dienstleistungen erbringen in Spanien“ soll dem deutschen Dienstleistungserbringer einen ersten Überblick über die grundlegenden Rechtsfragen in Bezug auf die Teilnahme am spanischen Wirtschaftsverkehr geben. Angesprochen werden unter anderem Fragen der Arbeitnehmerentsendung, des Steuer- und Sozialversicherungsrechts, der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen, der Forderungsdurchsetzung und des Zivilrechts. Den Leitfaden finden Sie unter

<https://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/dienstleistungsrecht.t=dienstleistungen-erbringen-in-spanien,did=1494678.html>.



## Aus den Bundesländern

---

### MECKLENBURG-VORPOMMERN: Aktuelle Wertgrenzen 2016

Die erhöhten Wertgrenzen für Leistungen zum Zweck der Unterbringung, Sicherung, Versorgung oder Betreuung von Flüchtlingen waren bis zum 31.07.16 befristet und sind somit nicht mehr anwendbar. Die Verwaltungsvorschrift „Vergabe öffentlicher Aufträge mit geringen Auftragswerten (WGE-Wertgrenzenerlass)“ ist weiterhin bis zum 31.12.2016 gültig, den aktuellen WGE finden Sie [hier](#).

Damit sind nachfolgende Wertgrenzen anzuwenden:

- Beschränkte Ausschreibungen** nach VOL oder VOB sind ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes zulässig, wenn die voraussichtlichen Auftragswerte nach
  - **VOL** (gemäß § 3 Absatz 4 und 5 VOL/A) von **100.000 EURO**
  - **VOB** (gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 4 VOB/A) von **1.000.000 EURO**nicht überschritten werden.

September 2016

- 2. Freihändige Vergaben** sind zulässig, wenn die voraussichtlichen Auftragswerte nach
- |   |                        |
|---|------------------------|
| - VOL (§ 3 Absatz 5 lit. a) bis h) und j) bis l) VOL/A) von | <b>100.000 EURO</b>    |
| - VOB (§ 3 Absatz 5 Satz 1 VOB/A) von                       | <b>...200.000 EURO</b> |
- nicht überschritten werden.

Der aktuelle WGE regelt weiter, wie z. B. beim Überschreiten der Wertgrenzen nach 1.1 und 1.2 zu verfahren ist, und dass beide Verfahrensarten auch in Kombination angewendet werden können. Ihre weiteren Fragen zu den detaillierten Regeln beantworten gern die Mitarbeiter der Auftragsberatungsstelle M-V. Beispiele hierzu finden Sie auch im Internet unter: [http://abst-mv.de/pdf/2015-01-20\\_Wertgrenzenerlass\\_Hinweise.pdf](http://abst-mv.de/pdf/2015-01-20_Wertgrenzenerlass_Hinweise.pdf)

### Ihr Ansprechpartner:

Klaus Reisenauer, [reisenauer@abst-mv.de](mailto:reisenauer@abst-mv.de), Tel.: 0385 617381 - 17

### **NIEDERSACHSEN – FAQs und Mustererklärungen zum NTVergG veröffentlicht**

Wie in der Juli-Ausgabe unseres Newsletters berichtet, hat Niedersachsen zum 1. Juli 2016 das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) an die im April in Kraft getretenen neuen vergaberechtlichen Regelungen des Bundes anpasst. Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat nun eine Übersicht über häufig gestellte Fragen (FAQ) nebst den zugehörigen Antworten sowie Mustererklärungen zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) veröffentlicht. Die FAQs finden Sie unter [http://www.mw.niedersachsen.de/download/108568/FAQ-Liste\\_NTVergG-Novelle\\_ab\\_01.07.16.pdf](http://www.mw.niedersachsen.de/download/108568/FAQ-Liste_NTVergG-Novelle_ab_01.07.16.pdf), die Mustererklärungen unter [http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/aufsicht\\_und\\_recht/servicestelle\\_zum\\_niedersaechsischen\\_tariftreue\\_und\\_vergabegesetz\\_ntvergg/tariftreue\\_und\\_mindestentgelte/tariftreue--u-mindestentgelte-144704.html](http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/aufsicht_und_recht/servicestelle_zum_niedersaechsischen_tariftreue_und_vergabegesetz_ntvergg/tariftreue_und_mindestentgelte/tariftreue--u-mindestentgelte-144704.html).

### **SAARLAND – Neuer vergabespezifischer Mindestlohn ab Januar 2017**

Der Mindestlohn für öffentliche Aufträge ab einem Auftragswert von 25.000 Euro netto im Saarland steigt ab Januar des kommenden Jahres von 8,74 Euro brutto die Stunde auf 8,84 Euro. Auf diese Erhöhung nach dem saarländischen Tariftreuegesetz (STTG) haben sich die Mitglieder der Mindestlohnkommission in ihrer Sitzung am 4. Juli 2016 unter dem Vorsitz des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr verständigt. Seit seiner Einführung im März 2013 erhöht sich der vergaberechtliche Mindestlohn im Saarland nun zum zweiten Mal. Darüber hinaus regt die Kommission an, die im Gesetz vorgeschriebene jährliche Überprüfung des Vergabemindestlohns auf einen Zweijahresrhythmus umzustellen.

[Quelle: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, LandesPresseDienst, <https://www.landespressdienst.de/hoeherer-mindestlohn-fuer-oeffentliche-auftraege-ab-2017/>]

### **SCHLESWIG-HOLSTEIN - 61. NordBau in Neumünster: Umfangreiches Kongressprogramm erschienen**

Nordeuropas größte Kompaktmesse des Bauens findet zum 61. Mal in Neumünster statt. In der Zeit von Mittwoch, 07. September bis Sonntag, 11. September ist das Messegelände der Treffpunkt für das Bauen. Die Messeleitung hat unter [www.nordbau.de/nordbau/home.html](http://www.nordbau.de/nordbau/home.html) ein umfangreiches Kongressprogramm veröffentlicht. Aus den mehr als 50 Veranstaltungen seien an dieser Stelle nur einige Termine mit „Vergabebezug“ erwähnt; die Teilnahme ist kostenfrei nach Anmeldung möglich:

- 07.09.; 09:30 Uhr; Baurecht PRAXIS im Dialog; Veranstaltung des Submissionsanzeigers u.a; Anmeldung unter: [messeleitung\(at\)nordbau.de](mailto:messeleitung(at)nordbau.de)
- 07.09.; 10:00 Uhr; 41. Tag der Baustoffwirtschaft; Veranstaltung des vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie; Anmeldung unter: [katrin.doelle\(at\)vero-baustoffe.de](mailto:katrin.doelle(at)vero-baustoffe.de)
- 07.09.; 9:30 Uhr; 13. Norddeutsche Kanalsanierungstage; u.a. Erfolgsfaktoren der eVergabe; Veranstaltung des bi-medien-Verlag u.a.; Anmeldung unter: [www.bi-medien.de/Kanalsanierungstage](http://www.bi-medien.de/Kanalsanierungstage)



September 2016

- 08.09.; 14:30 Uhr; e-Vergabe der GMSH; Veranstaltung der GMSH AöR; Anmeldung unter: [Barbara.Mueller\(at\)gmsh.de](mailto:Barbara.Mueller(at)gmsh.de)
- 09.09.; 10:00 Uhr; Vergabepaxis am Bau –Vergaberechtsreform; Veranstaltung der GMSH AöR Anmeldung unter: [Barbara-Mueller\(at\)gmsh.de](mailto:Barbara-Mueller(at)gmsh.de)

### Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike; ABST SH, [www.abst-sh.de](http://www.abst-sh.de)



## Veranstaltungen

### **1. September 2016: VOB/A: Praxisrelevante Auswirkungen der Vergaberechtsreform 2016 auf Vergaben von Bauleistungen**

Das Seminar geht ausführlich auf die neuen Regelungen der VOB/A ein. Dabei werden Unterschiede zu nationalen Vergabeverfahren, insbesondere zum Hessischen Vergabe- und Tariftreugesetz herausgearbeitet. Das Seminar wendet sich an Vergabestellen, Unternehmen und Planungsbüros, die sich mit Bauvergaben und Angebotserstellung befassen sowie an Interessierte, die vertiefte Kenntnisse zum Vergaberecht erlangen möchten.

Die Themenauswahl orientiert sich an den wesentlichen Änderungen, die ab April 2016 für Beschaffungsverfahren verbindlich sind und vergleicht sie mit der aktuellen Rechtsprechung der Vergabekammern und obergerichtlichen Entscheidungen sowie Abweichungen zum hessischen Vergaberecht. Sämtliche Regelwerke wie GWB, VgV, HVTG, Hessischer Vergabeerlass und VOB/A werden einbezogen.

Das Seminar strebt einen lebendigen Dialog an. Die Teilnehmer können Fragen und Beiträge themenbezogen während der gesamten Vortragszeit stellen, um durch ihre Fallbeispiele praxisorientierte Hilfestellung zu erhalten. Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

**Termin:** 01. September 2016, 10:00 – 16:00 Uhr

**Ort:** Handwerkskammer Wiesbaden

**Referent/-in:** Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden  
Rechtsanwalt Dr. Peter Braun, Partner Dentons, Frankfurt

**Teilnahmeentgelt:** 120€

### **15. September 2016: Vergaberecht 2016 - Praxisrelevante Auswirkungen der Vergaberechtsreform 2016 auf die Vergaben von Dienst- und Lieferleistungen**

Das Seminar geht ausführlich auf die neuen Regelungen für den Dienst- und Lieferleistungsbereich ein. Durch den Wegfall der VOL/A bei EU-Verfahren erhalten GWB und VgV einen deutlich größeren Regelungsumfang. Unterschiede zu nationalen Vergabeverfahren, insbesondere zum Hessischen Vergabe- und Tariftreugesetz werden herausgearbeitet. Das Seminar wendet sich an Vergabestellen, Unternehmen und Planungsbüros, die sich mit Bauvergaben und Angebotserstellung befassen sowie an Interessierte, die vertiefte Kenntnisse zum Vergaberecht erlangen möchten.

Die Themenauswahl orientiert sich an den wesentlichen Änderungen, die ab April 2016 für Beschaffungsverfahren verbindlich sind und vergleicht sie mit der aktuellen Rechtsprechung der Vergabekammern und obergerichtlichen Entscheidungen sowie Abweichungen zum hessischen Vergaberecht. Sämtliche Regelwerke wie GWB, VgV, HVTG, Hessischer Vergabeerlass und VOL/A werden einbezogen.

Das Seminar strebt einen lebendigen Dialog an. Die Teilnehmer können Fragen und Beiträge themenbezogen während der gesamten Vortragszeit stellen, um durch ihre Fallbeispiele praxisorientierte Hilfestellung zu erhalten.

September 2016

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

**Termin:** 15.09.2016, 10:00 – 16:00 Uhr  
**Ort:** Industrie- und Handelskammer Darmstadt  
**Referent/-in:** Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden  
Rechtsanwalt Dr. Peter Braun, Partner Dentons, Frankfurt  
**Teilnahmeentgelt:** 120€

### 11. Oktober und 2. November 2016: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD

Dieses Seminar wendet sich an öffentliche Auftraggeber in Hessen und Planungsbüros, die im Auftrag öffentlicher Auftraggeber in Hessen Vergabeverfahren durchführen und bisher die HAD-Erfassungssoftware genutzt haben. In dieser Veranstaltung haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Vergabe der eHAD und die eingesetzte Software, den AI VERGABEMANAGER, kennenzulernen und die grundlegende Anwendung zu erlernen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

**Termin 1:** 11. Oktober 2016, 10.00 – 15.00 Uhr  
**Termin 2:** 02. November 2016, 10.00 – 15.00 Uhr  
**Ort:** Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Wiesbaden  
**Referentin:** Doris Stiehl, Informatikerin B.Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.  
**Teilnahmeentgelt:** 40 €

### 12. und 13. Oktober 2016: Bieter-Workshop: eVergabe Elektronische Angebotsabgabe auf der eHAD-Plattform

Dieses Seminar wendet sich an alle Unternehmen, die in Hessen öffentliche Aufträge recherchieren und in einem eVergabe-Verfahren auf der eHAD-Plattform einen Teilnahmeantrag oder Angebot digital abgeben möchten. Den Teilnehmern werden zunächst grundlegende Informationen zur eVergabe, zur digitalen Signatur sowie zum Aufbau der eHAD-Plattform vermittelt. Daran schließt sich eine Erläuterung und Demonstration der Recherche nach Ausschreibungen auf der HAD-Webseite sowie der digitalen Bearbeitung und Abgabe eines Teilnahmeantrags bzw. Angebots über die eHAD-Plattform an. Im dritten Teil der Veranstaltung erhalten die Teilnehmer dann die Möglichkeit an Rechnern vor Ort die digitale Bearbeitung und Abgabe von Teilnahmeanträgen oder Angeboten selbst und mit Hilfestellung an Beispielvergaben im Testsystem der HAD/eHAD zu erproben.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

**Termin 1:** 12. Oktober 2016, 13:00 – 17:00 Uhr  
**Termin 2:** 13. Oktober 2016, 09:00 – 13:00 Uhr  
**Ort:** Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Wiesbaden  
**Referentin:** Doris Stiehl, Informatikerin B.Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.  
**Teilnahmeentgelt:** 80 €

September 2016

### 26. Oktober und 1. November 2016: „Vergaberecht für Einsteiger“

Sie haben zum ersten Mal mit Vergabeverfahren zu tun – auf der Auftraggeber-Seite oder als sich bewerbendes Unternehmen? Ziel des Seminars ist es, Ihnen die Struktur und die Grundsätze näher zu bringen.

Sie lernen die wichtigsten Regelungen kennen und erhalten praktische Hinweise wie Sie als Auftraggeber ein Vergabeverfahren vorbereiten und durchführen. Als Bieter lernen Sie, was Sie bei einer Teilnahme an einer Ausschreibung beachten müssen und wie Sie häufig gemachte Fehler vermeiden können. Herangezogen werden die Regelungen der VOB/A und VOL/A insbesondere für den Unterschwellenbereich. Intensiv mit einbezogen wird das Hessische Vergabe- und Tariftreugesetz. Kernthemen eines Vergabeverfahrens wie: Leistungsbestimmungsrecht, produktneutrale Ausschreibung, Eignung, Vergabeunterlagen, Nachfordern von Erklärungen und Nachweisen, Nebenangebote, Nachunternehmer und Bietergemeinschaften, Wertungsstufen und Zuschlagskriterien werden anhand aktueller Rechtsprechung erläutert. Zum Abschluss werden auch Möglichkeiten des Aufhebens eines Verfahrens und die Durchführung von Nachprüfungsverfahren behandelt.

Das Seminar richtet sich an diejenigen, die bislang noch keine oder wenig Erfahrung im Vergaberecht gesammelt haben. Es lässt viel Raum für Ihre Fragen und gemeinsame Diskussion.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

**Termin 1:** 26.10.2016, 10:30-15:30 Uhr  
**Ort:** Industrie- und Handelskammer Offenbach

**Termin 2:** 01.11.2016, 10:00-15:00 Uhr  
**Ort:** Industrie- und Handelskammer Wiesbaden

**Referentin:** Rechtsanwältin Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.  
**Teilnahmeentgelt:** 120 €

### 3. November 2016: Bieterstrategien im öffentlichen Auftragswesen

Für Bieter sind öffentliche Aufträge ein nicht zu unterschätzendes Potential an Auftragsvolumen. Bis zu 480 Mrd. € hat die öffentliche Hand allein in Deutschland für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen jährlich zu vergeben. Während private Auftraggeber in der Wahl ihrer Auftragnehmer frei sind, müssen öffentliche Auftraggeber bestimmte Verfahrensvorschriften bei der Beschaffung einhalten, da diese zur sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln verpflichtet sind. Die erfolgreiche Akquise von öffentlichen Aufträgen gelingt dem Unternehmen nur, wenn es diese streng formalen Spielregeln beachtet, nach denen öffentliche Aufträge erteilt werden: Bereits geringe Formfehler können unwiderruflich zu einem Ausschluss des Angebots und betriebswirtschaftlich zu einem Verlust führen. Nur wer die teils kompliziert erscheinenden Regeln kennt, kann erfolgsversprechende Angebote abgeben, Fehler rechtzeitig korrigieren und sich Spielräume für taktisches Vorgehen vorbehalten.

Das Seminar soll Bietern helfen, die sich bereits an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen, eine größere Sicherheit in der Kommunikation mit öffentlichen Auftraggebern zu bekommen. Zulässige Wege des Informationsaustauschs mit den Auftraggebern vor und während eines Vergabeverfahrens sollen aufgezeigt werden. Weitere Schwerpunkte der Veranstaltung sind die Vermeidung von Fehlern bei Angebotserstellung sowie das Hinweisen auf typische Fallstricke im Verfahren. Für den Fall, dass sich Konflikte nicht einvernehmlich beilegen lassen, wird das Seminar auch die Rechtsschutzmöglichkeiten behandeln, die Bietern oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte zur Verfügung stehen.

Die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen 2016 finden Berücksichtigung, dazu gibt das Seminar den Teilnehmern Gelegenheit, ihre eigenen Praxiserfahrungen einzubringen und mit den Referenten am konkreten Fall effektivere Vorgehensweisen zu erörtern.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

September 2016

**Termin:** 03. November 2016, 10:30 – 16:30 Uhr  
**Ort:** Industrie- und Handelskammer Limburg

**Referent/-in:** Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden  
Rechtsanwalt Dr. Peter Braun, Partner Dentons, Frankfurt

**Teilnahmeentgelt:** 120€



## Impressum

---

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.  
Bierstadter Str. 9  
65189 Wiesbaden  
Telefon: 0611 974588-0  
Fax: 0611 974588-20  
E-Mail: [info@absthessen.de](mailto:info@absthessen.de)  
Internet: [www.absthessen.de](http://www.absthessen.de)

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 MDStV  
Geschäftsführerin der ABSt Hessen e.V.  
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin  
Aufsichtsgremium  
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

**Redaktion:**  
Steffen Müller, Auftragsberatungszentrum Bayern e.V.  
Telefon: (0)89 5116-3172  
E-Mail: [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de)

**unter Mitarbeit der Auftragsberatungsstellen in Deutschland [www.abst.de](http://www.abst.de)**

**Verantwortlich für die Rubrik Recht:**  
ABSt Brandenburg und Auftragsberatungsstelle Hessen e. V.